



**Seidl Hohenbleicher Mirz**  
Kanzlei für Erbrecht, Familienrecht und Mediation

## Nichtbetreiben des Scheidungsverfahrens als Rücknahme des Scheidungsantrages

Das Oberlandesgericht Saarland hat mit Beschluss vom 24.08.2010, Az.: 5 W 185/10, festgestellt, dass von einer Rücknahme des Scheidungsantrages auszugehen ist, wenn der Erblasser 21 Jahre vor seinem Tod einen Scheidungsantrag eingereicht, das Scheidungsverfahren aber nicht betrieben hat.

In diesem Falle entfalle der gesetzliche Ausschluss des Ehegattenerbrechts auch, wenn der Erblasser die Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft weder angestrebt, noch in Erwägung gezogen hat. Die Ehefrau wurde gesetzliche Erbin.

Ihr Kanzleiteam

Kontakt:

Seidl Hohenbleicher Mirz  
Kobellstraße 1  
D-80336 München  
Tel.: +49(0)89/1894164-0  
Fax: +49(0)89/1894164-22  
kontakt@kanzlei-shm.de  
www.kanzlei-shm.de